

ERLAUBNISPF LICHT DURCH BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Vorsicht bei Mitglieder-Darlehen!

Immer wieder wird bei sich selbstfinanzierenden, investitionsintensiven Sportarten, insbesondere bei Golfvereinen, darüber nachgedacht, zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen (Clubhausumbau, neue Greens usw.) verzinste oder nicht verzinste Darlehen der Mitglieder vorzusehen.

Nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) ist die Entgegennahme von Darlehen aber grundsätzlich ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft (§ 1 KWG), soweit es sich um die Entgegennahme von fremden, unbedingt (auch nicht verzinst!) rückzahlbaren Geldern des Publikums (sog. Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) handelt. Liegt ein solches Bankgeschäft im Sinne des KWG vor, wäre für den entgegennehmenden Verein eine entsprechende Banklizenz notwendig; sie ist für Vereine praktisch nicht zu erlangen.

Die Durchführung von Bankgeschäften ohne Lizenz ist verboten und nach § 54 KWG strafbar.

Zuständig ist die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, vormals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen – BAK –) in Bonn. Bereits seit Jahrzehnten vertrat schon das damalige BAK die Ansicht, dass auch die Entgegennahme von Darlehen durch Sportvereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, insbesondere Golfclubs, grundsätzlich als „Einlagengeschäft“ beurteilt werden kann und die BaFin führt dies fort. Entsprechendes gilt für Darlehen von Mitgliedern von Genossenschaften.

Unter Einlagen werden dabei nicht nur klassische Darlehen sondern alle vereinnahmten rückzahlbaren Gelder – also auch rückzahlbare Einlagen, rückzahlbare Umlagen, aber auch bei gemeinnützigen Vereinen die Investitionsumlage in Darlehensform (AEAO zu § 52 AO) – angesehen.

Die Qualifikation als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft erfordert, dass die Geschäfte entweder gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben werden, der die Einrichtung eines in kaufmännischer Weise betriebenen Geschäftsbetriebes erfordert. In der Verwaltungspraxis (vgl. Merkblatt der BaFin zum Tatbestand des Einlagengeschäfts vom 15.04.2011, abrufbar unter www.bafin.de) wird die Notwendigkeit, einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb einzurichten, bereits angenommen, wenn der „Einlagenbestand mehr als 25 Einzeleinlagen aufweist“ oder der „Einlagenbestand bei mehr als 5 Einzeleinlagen die Summe von EUR 12.500 überschreitet“. Hieraus folgt, dass – sofern nicht bereits Gewerbsmäßigkeit vorliegt – ein Einlagenvolumen von EUR 12.500 nur dann erlaubnisfrei überschritten werden darf, wenn es sich aus weniger als 6 Einzelanlagen zusammensetzt.

Die Verwaltungspraxis der BaFin sieht ausnahmsweise kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft als gegeben an, wenn bei Annahme von Mitgliederdarlehen alle folgenden Kriterien vorliegen (vgl. auch unten aufgelistete Kommentare zum KWG):

a) **Bei den Darlehensgebern handelt es sich um einen eng begrenzten und eindeutig bestimmbar Personenkreis innerhalb eines Vereins, insbesondere ausschließlich um dessen Mitglieder.** Externe Unterstützer und Freunde des Vereins erfüllen diese Voraussetzung aus Sicht der BaFin nicht.

b) **Die Gelder sind zur Finanzierung eines bestimmten einmaligen Zwecks, insbesondere Investitionen, bestimmt.** Kritisch wäre in diesem Zusammenhang etwa die Finanzierung eines Finanzierungsbedarfs des laufenden Betriebs oder eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs. Nicht von der Ausnahmeregelung gedeckt sind auch Investitionen in den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen.

c) **Zwischen den vereinnahmten Geldern und dem zu finanzierenden Projekt besteht ein enger Zusammenhang.** Dieser kommt auch im Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen Amortisation der finanzierten Maßnahme und der Laufzeit des Darlehens zum Ausdruck. Unbefristete Darlehen fallen daher nicht unter die Ausnahmeregelung. Auch im Rechnungswesen des Vereins und im Darlehensvertrag ist der Zusammenhang zwischen Projekt und Darlehensfinanzierung nachvollziehbar transparent zu machen.

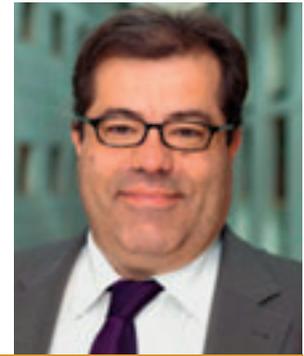
d) **Alle maßgeblichen Voraussetzungen sind in einer Vertragsurkunde (Einzel-Darlehensvertrag) festgelegt.**

Die BaFin sieht in der Verwaltungspraxis ferner kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft vor, wenn bestimmte bankaufsichtsrechtlich anerkannte „bankübliche Sicherheiten“ für die angenommenen Gelder bestellt werden, aus denen sich der Darlehensgeber unmittelbar befriedigen kann (vgl. Merkblatt s.o.). Denkbar wären hier Einzelbankbürgschaften oder Garantien lizenzierter inländischer Banken.

Sollte die BaFin nach alledem ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft feststellen und keine Erlaubnis vorliegen, so kann sie anordnen, dass in-

nerhalb einer (u.U. sehr kurzen) Frist die Rückzahlung aller Darlehen zu erfolgen hat. Widrigen Falls kann auch ein Verweser eingesetzt werden und es können erhebliche Zwangsgelder im Raum stehen. Daher ist dringend zu empfehlen, vor einer Beschlussfassung im Verein „Darlehen entgegenzunehmen“, eine Beurteilung bei der BaFin zu beantragen. Eine verbindliche Beurteilung durch die BaFin, ob ausnahmsweise das Einlagengeschäft verneint werden kann, ist ihr nur nach Kenntnis der Umstände des Einzelfalls möglich.

*Max Prügger
und
Maximilian Prügger*



Max Prügger (links) und Maximilian Prügger, beide Baldham bei München.

Max Prügger ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und langjähriges Mitglied im Ausschuss Recht und Steuern des Deutschen Golf Verbandes e.V., Maximilian Prügger ist Rechtsanwalt und Hauptabteilungsleiter Finanzen, Recht und allgemeine Gesellschaftsangelegenheiten der Max-Planck-Gesellschaft e.V.

Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn

Literatur:

- a) Kommentar zum Gesetz über das Kreditwesen (KWG) von Beck/Samm/Koke-moor im C.F Müller Verlag Heidelberg, dort insbesondere Randziffer 140 im § 1 KWG.
- b) Kommentar zum Gesetz über das Kreditwesen (KWG) von Schwennicke/Auerbach im Beck-Verlag München, dort insbesondere Randziffer 8 uf. im § 1 KWG.
- c) Kommentar zum Gesetz über das Kreditwesen von Boos/Fischer/Schulte-Mattler im Beck-Verlag München, dort insbesondere Randziffer 32 uf. im § 1 KWG.
- d) Kommentar zum Gesetz über das Kreditwesen von Luz/Neus/Schaber/Scharpf/Schneider/Weber im Schäffer-Poeschel Verlag, dort insbesondere Randziffer 9 uf. im § 1 KWG.
- e) Beitrag von RA Andreas Wieland: Unternehmen der „Realwirtschaft“ als Adressaten des Bank- und Finanzaufsichtsrecht, Teil 1 und 2 im Betriebsberater 2012.

Ergänzend zum Beitrag „(Kein) Golf bei Gewitter!“ aus *golfmanager* 3/12



Ganz aktuell hat der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eine detaillierte Broschüre zum Thema „Gefahr durch Blitzschläge“ veröffentlicht. Erstmals wird darin die neue Empfehlung ausgesprochen, dass man sogar (unabhängig von der Wahrnehmung eines Blitzes) bereits Schutz suchen soll, sobald ein Donner zu hören ist. Liegen 10 Sekunden oder weniger zwischen Blitz und Donner, besteht danach Lebensgefahr. Erst 30 Minuten nach dem letzten Donner kann Entwarnung gegeben werden.

Übrigens: Golf-Carts bieten im Gegensatz zu herkömmlichen PKW KEINEN ausreichenden Schutz bei Gewitter und stellen keinen Faradayschen Käfig dar! Es wird dringend

empfohlen, analog zu Golf-Bags und -Trolleys, Golfcarts in ausreichender Entfernung abzustellen.

Neben der Verantwortung für den Spielbetrieb, die Mitglieder und Gäste bleibt auch der Appell an alle Verantwortlichen, an den Schutz der eigenen Mitarbeiter, u.a. auf dem Platz, zu denken. Die Infobroschüren und Plakate des DGV sollten auch hier in entsprechenden Gerätehallen und Aufenthaltsräumen zugänglich sein, nicht zuletzt deshalb, dass alle Mitarbeiter der Anlage vor Ort kompetent Hilfestellung auf dem Platz geben können.

Den kostenlosen Download der Broschüre erhalten Sie unter www.vde.com/vorblitzenschuetzen